

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der „Verein zur Fortbildung auf dem Gebiet des Weinbaues und der Oenologie“ hat seinen Sitz in Geisenheim am Rhein. Er ist ein Verein gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist:

1. Förderung der Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Weinbaues und der Oenologie.
2. Beratung von wissenschaftlichen Problemen.
3. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen.
4. Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft sowie mit Mitgliedern von in- und ausländischen Körperschaften und Anstalten ähnlichen Charakters.

Der Verein übt seine Tätigkeit ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabenordnung, § 52 (Förderung von Wissenschaft und Forschung) aus.

Er erstrebt insbesondere keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat eine beschränkte Zahl ordentlicher Mitglieder.

Sie sind kraft Amtes die Institutsleiter und deren Stellvertreter der Institute für Oenologie, Weinbau, Betriebswirtschaft und Marktforschung, Weinanalytik und Getränkeforschung, Mikrobiologie und Biochemie der Hochschule Geisenheim. Die Mitgliedschaft endet zwei Jahre nach formalem Ausscheiden aus dem Dienst. In Ausnahmefällen können auch externe Mitglieder berufen werden.

Fördernde Mitglieder können unbeschränkt aufgenommen werden. Sie sind Personen, die an der Arbeit des Vereins Interesse haben und seine Zielrichtung fördernd unterstützen. In den Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung, die dem Vorstand 3 Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen

Im laufenden Jahre nicht verausgabte Beträge werden zur Erfüllung des Vereinszweckes auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Amt endet jedoch erst mit der Wahl des Nachfolgers. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern(innen). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende(n) vertreten. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden sind die Stellvertreter(innen) jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 7

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gesellschaft zur Förderung der Hochschule Geisenheim (GFHG), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Geisenheim, 17.12.2015